

17. Amtsblatt vom 14.08.2019

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif**
 - **Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in Modul-Bauweise in eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen als Interimslösung in 82515 Wolfratshausen, Königsdorfer Straße 35**
-

**Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif**

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, zum 15. Dezember 2019 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eine Tarifreform durchzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist künftig die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Nach Prognose der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, kann es in Folge der Umsetzung der Tarifreform bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Inkrafttreten der Tarifreform sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges

Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen wurde. Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die nachstehende

Allgemeinverfügung:

- 1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen ab dem 15.12.2019 – – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – als Höchstattarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen umfasst sein geografisches Gebiet.*
- 2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchstattarif anwenden, haben ab dem 15.12.2019 – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht. Für den Zeitraum vom 15.12.2019 bis zum 31.12.2019 wird der Höhe nach kein Ausgleich gewährt, da in diesem Zeitraum bei den Verkehrsunternehmen nach Erwartung der Aufgabenträger im MVV keine Mindereinnahmen aufgrund der Tarifreform entstehen.*
- 3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht*

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff.2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € zur Verfügung. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen insgesamt zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß **Anlage 3**). Auf den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen entfällt für das Jahr 2020 voraussichtlich ein Finanzierungsanteil in Höhe von maximal 0,43 Mio. €. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich nach Inkrafttreten der Tarifreform zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Tarifreform, Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle anderen Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) eine Allgemeinverfügung gleichen Regelungsgehalts, die den Höchstarif nach Anlage 1 festsetzt, bekanntgegeben haben und diese unanfechtbar geworden sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und mit Wirkung auf den dort genannten Termin.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2022 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2022 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2022 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

8. *Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:*

- Anlage 1: *MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchsttarif: Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) vom 15. Dezember 2019, abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/avtarifreform>. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifierfassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tickets/tarifstruktur/befoerederungsbedingungen/index.html>*
- Anlage 2: *Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019*
- Anlage 3: *Verteilungsschema*

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. zu gewähren.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste.

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Anlage 2

Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, zum 15. Dezember 2019 im MVV eine Tarifreform durchzuführen. Nach Prognose der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, kann aus der Umsetzung der Tarifreform bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, ein Rückgang der Fahrgeldeinnahmen resultieren. Diese sollen von den Aufgabenträgern im MVV ausgeglichen werden. Dementsprechend stellen der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg die Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Inkrafttreten der Tarifreform sicherzustellen, werden die Aufgabenträger im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform zum 15.12.2019 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für

Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ das Kalenderjahr;
- c) „Basiszinssatz“ den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform zum 15.12.2019,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6 und
 - Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2022 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer

Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).
- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform zum 15.12.2019 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Für den Zeitraum zwischen dem 15.12.2019 und dem 31.12.2019 wird kein Ausgleich gewährt. Ab dem 01.01.2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Tarifreform) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist jährlich auf 65,5 Mio. € zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. begrenzt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler jährlicher Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. €.
- (2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.
- (3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
 - für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
 - für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
 - für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.
- (4) Soweit nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 2 der maximale jährliche Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist, erhalten die Verbundverkehrsunternehmen zur Abgeltung der Verminderung der

Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX einen Aufschlag auf den Gesamtausgleichsbetrag nach Absatz 2. Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>). Sollte der nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen verbleibende maximale Ausgleichsbetrag nicht ausreichen, um sämtlichen Verbundverkehrsunternehmen einen Aufschlag zu gewähren, wird der Prozentsatz entsprechend gekürzt.

- (5) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (6) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form
 - a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von 75 % (Abschläge) im Laufe des Abrechnungsjahres und
 - b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.
- (2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 2020

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020 zum 15.07.2021

Abrechnungsjahr 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2021 zum 15.07.2022

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 15.07.2023

- (3) Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlung dienen zum
 - 30.06.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2019 bis März 2020.
 - 15.11.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2019 bis August 2020.
 - 30.06.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2020 bis März 2021.
 - 15.11.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2020 bis August 2021.

- 30.06.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2021 bis März 2022.
 - 15.11.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2021 bis August 2022.
 - **Berechnungsbeispiel der Abschlags- und Schlusszahlung für das Jahr 2020:**
 - zum 30.6.2020 werden die Einnahmen der Monate April 2019 bis März 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate April 2018 bis März 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
 - 1. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. („Einnahmen Apr/2018 bis Mrz/2019“ multipl. 4/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Apr/2019 bis Mrz/2020“)
 - zum 15.11.2020 werden die Einnahmen der Monate September 2019 bis August 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate September 2018 bis August 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
 - 2. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. [(„Einnahmen Sept/2018 bis Aug/2019“ multipl. 9/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Sept/2019 bis Aug/2020“) abzgl. gewährter Ausgleichsbetrag zum 30.06.2020]
 - zum 15.07.2021 erfolgt die Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020, die entsprechend der Berechnung in Anhang 1 (c) berechnet wird
 - Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).
- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen sind verpflichtet, bis sechs Wochen vor den in Absatz 2 genannten Terminen ihre kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif in den in Absatz 3 genannten Zeiträumen zu an die MVV GmbH zu melden. Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Abrechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges mit den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und Zahlung der Abschlagszahlungen und der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.
- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge werden nach Endabrechnung zurückgefordert.
- (6) Die Auszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen durch die MVV GmbH erfolgt drei Wochen nach den in Absatz 2 genannten Terminen.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation, Vorgaben für Trennungsrechnung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 30.10. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.

- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
 3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 2 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls. Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.
- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösr Risiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität nicht. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (Fristen und Termine) und Nachweisführung (konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Ergebnisrechnung) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge

1. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2020
2. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2021
3. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2022

Anhang 1

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n . Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2020} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2020). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise

kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indiziert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2020 mit kosteninduzierter Preisanpassung von 1,3 %

$$EF_{2020_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2020}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{101,3}{100} = 962.350.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 930 Mio. € im Abrechnungsjahr 2020:

$$E_{2020_Muster} = BE_{2020_Prognose} = 930 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A_n Mindereinnahmen im Jahr n . Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2020 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2020_Muster} = EF_{2020_Muster} - E_{2020_Muster} = 962,35 \text{ Mio. €} - 930 \text{ Mio. €} = 32.350.000 \text{ €}$$

$$EF_{2020_Muster} = \text{Ohne Fall} \quad 962.350.000,00 \text{ €}$$

$$E_{2020_Muster} = \text{Mit Fall} \quad 930.000.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2020_Muster} = \text{Differenz} \quad 32.350.000,00 \text{ €}$$

Anhang 2

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2021

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$EF_{2021} = BE_{2019} * \frac{PE_{2021}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n . Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in

Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)

- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2021} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2021). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindexes wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne- Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2021 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 %

$$EF_{2021_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2021}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{103,326}{100} = 981.597.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$E_{2021} = BE_{2021}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.

- *Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung*

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 955 Mio. € im Abrechnungsjahr 2021:

$$E_{2021_Muster} = BE_{2021_Prognose} = 955 \text{ Mio. €}$$

- c. *Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:*

$$A_n = EF_n - E_n$$

A_n Mindereinnahmen im Jahr n . Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2021 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2021_Muster} = EF_{2021_Muster} - E_{2021_Muster} = 981,597 \text{ Mio. €} - 955 \text{ Mio. €} = 26.597.000,00 \text{ €}$$

$$EF_{2021_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 981.597.000,00 \text{ €}$$

$$E_{2021_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 955.000.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2021_Muster} = \text{Differenz} \quad 26.597.000,00 \text{ €}$$

Anhang 3

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2022

- a. *Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:*

$$EF_{2022} = BE_{2019} * \frac{PE_{2022}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

EF_n Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n . Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

- BE_{2019} bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
 - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
 - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
 - Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
 - Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung
- PE_n bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE_{2022} enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2022). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein. Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert ($PE_{2019} = 100$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
 - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
 - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
 - Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2022 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 %

$$EF_{2022_Muster} = BE_{2019_Prognose} * \frac{PE_{2022}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{105,90915}{100} = 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$E_{2022} = BE_{2022}$$

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

BE_n bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 980 Mio. € im Abrechnungsjahr 2022:

$$E_{2022_Muster} = BE_{2022_Prognose} = 980 \text{ Mio. €}$$

- c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

A_n Mindereinnahmen im Jahr n . Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

EF_n Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

E_n Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2022 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2022_Muster} = EF_{2022_Muster} - E_{2022_Muster} = 1006,136925 \text{ Mio. €} - 980 \text{ Mio. €} = 26.136.925,00 \text{ €}$$

$$EF_{2022_Muster} = \text{Ohne-Fall} \quad 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

$$E_{2022_Muster} = \text{Mit-Fall} \quad 980.000.000,00 \text{ €}$$

$$A_{2022_Muster} = \text{Differenz} \quad 26.136.925,00 \text{ €}$$

Anlage 3

Verteilungsschema des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2022 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hieraus ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).

Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise je Landkreis erfolgt nach dem folgenden Verteilungsschema.

§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Für die acht Verbundlandkreise ergibt sich ein maximaler Ausgleichsbetrag von 9,375 Mio. € pro Jahr.
- (2) Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise erfolgt zu 50 % nach der Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen inkl. erhöhtem Beförderungsentgelt und SGB IX des jeweiligen Landkreises des Jahres 2017.
- (3) Die jeweiligen Wagenkilometer und Einnahmen eines Landkreises beinhalten auch Wagenkilometer und Einnahmen aus Kommunen oder Landkreisen, die die Zuständigkeit für ihr Gebiet für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Sinne von Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf den jeweiligen Landkreis übertragen haben.
- (4) Die Einnahmen beinhalten auch Einnahmen aus Schienenverkehrsmitteln des jeweiligen Landkreises, die dem allgemeinen ÖPNV zugeordnet werden (insbesondere U-Bahn und Trambahn).

§ 2 Berechnungsschema

- (1) Berechnungsschema

$$A_{ln} = B_n * \left(\frac{W_l}{GW} + \frac{E_l}{GE} \right) / 2$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

A_{ln}	Anteil des Landkreis l im Jahr n in Euro
B_n	Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im Jahr n
W_l	Wagenkilometer im Landkreis l im Jahr 2017
GW	Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017
E_l	Einnahmen im Landkreis l im Jahr 2017
GE	Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

(2) *Beispielrechnung für das Jahr 2020 im Landkreis Ebersberg:*

$A_{EBE2020}$	Anteil des Landkreises Ebersberg im Jahr 2020 in Euro
B_{2020}	Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im Jahr 2020
W_{EBE}	Wagenkilometer im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017
GW	Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017
E_{EBE}	Einnahmen im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017
GE	Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

Annahme für die Beispielrechnung $B_{2020} = 3.500.000 \text{ €}$.

W_{EBE}	= 2.145.487,52
GW	= 40.074.527,96
E_{EBE}	= 2.316.568,63 €
GE	= 63.287.660,48 €

$$A_{EBE2020} = B_{2020} * \left(\frac{W_{EBE}}{GW} + \frac{E_{EBE}}{GE} \right) / 2 = 3.500.000 * \left(\frac{2.145.487,52}{40.074.527,96} + \frac{2.316.568,63 \text{ €}}{63.287.660,48 \text{ €}} \right) / 2 = 157.747,16 \text{ €}$$

§ 3 Verteilungsschema

- (1) *Übersicht über die Wagenkilometer sowie die Einnahmen im Jahr 2017 und die daraus resultierende Verteilung des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag sowie der maximale Ausgleichsbetrag je Landkreis pro Jahr:*

Landkreis	Nwkm 2017 (IST)	Jahreseinnahmen 2017	Anteil	Maximalsumme im Jahr
M	14.255.227,16	26.248.104,98 €	38,52304%	3.611.534,81 €
TÖL	1.784.545,27	2.989.514,70 €	4,58838%	430.160,58 €
EBE	2.145.487,52	2.316.568,63 €	4,50706%	422.537,03 €
ED	2.863.867,30	4.202.809,14 €	6,89358%	646.272,97 €
FS	4.090.566,66	8.207.557,82 €	11,58803%	1.086.377,46 €
DAH	3.917.676,30	7.264.336,89 €	10,62713%	996.293,41 €
FFB	7.421.914,32	8.428.312,68 €	15,91887%	1.492.394,29 €
STA	3.595.243,43	3.630.455,64 €	7,35391%	689.429,45 €
Summe	40.074.527,96	63.287.660,48 €	100,00000%	9.375.000,00 €

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu
folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in Modul-Bauweise in eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppen als Interimslösung, befristet bis 31.08.2019 hier: Nutzungsänderung in eine Kinderkrippe mit 3 Gruppen und eine Mittagsbetreuung, Befristung bis 31.08.2026

Bauherr:

Stadt Wolfratshausen, vertr. d. Herr 1. Bgm. Klaus Heilinglechner

Bauort:

Königsdorfer Straße 35, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 832/3

*Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 05.08.2019, Az. BS 2015/0360T1, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

*Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.